

# ANORDNUNG

## **zum Schutze des nördlich Hochgreut in den Gemarkungen Wildpoldsried, Betzigau und Kraftisried gelegenen**

### **B r u c k m o o s e s .**

Aufgrund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben vom 8. November 1955 Nr. II 1331/ 55 folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Kempten mit grüner Farbe eingetragene, größtenteils im Eigentum der Staatsforstverwaltung befindliche **B r u c k m o o s** wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes (Landschaftsschutz) unterstellt.
2. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 132,35 ha und wird begrenzt im Norden durch die Straße Unterthingau - Wildpoldsried, im Osten durch die Straße von der Abzweigung bei Punkt 829 nach Jaunen, im Westen durch den Fahrweg abzweigend bei Rasch nach Süden bis zum Feldweg, der nördlich von Dodels nach Osten abzweigt, im Süden entlang dieses Feldweges bis Jaunen.

#### **§ 2**

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist verboten:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbes. auch von Zäunen; ausgenommen sind Bauwerke, Zäune und Einfriedungen, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;

- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, ohne schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
- h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbes. auf Fuß-, Feld- Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken;
- i) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, ferner das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- l) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Ablauf zu verändern, insbes. Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- m) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege;
- n) die Rodung oder Fällung von Bergkiefern und Fichten am randlichen Mooswald, ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials.

### § 3

Unberührt bleiben alle notwendigen landwirtschaftlichen, forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nicht zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Widerspruch stehen. Bestehende Rechte bleiben gewährleistet.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

Kempton, den 11. Oktober 1956

**Landratsamt Kempten**

**als Untere Naturschutzbehörde:**

i.A.: gez. Nattermann

Oberregierungsrat